### Geänderte Endgültige Bedingungen

der

### Fundierten FRN VOLKSBANK WIEN AG 2018 - 2026 / Serie 3

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018

der

### **VOLKSBANK WIEN AG**

Serie 3

### ISIN AT000B122023

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist 100,00 % des Nennbetrags und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: 28.11.2018

Endfälligkeitstag: 28.05.2026

Endfälligkeitstag in Teil I wurde richtiggestellt.

### **EINLEITUNG**

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der VOLKSBANK WIEN AG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 (der "Prospekt") und etwaigen Nachträgen zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 21.05.2019 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.volksbankwien.at, derzeit unter dem Pfad "Investoren/Investor Relations/Basisprospekte") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbankwien.at unter dem Pfad: "Investoren/Investor Relations" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

# MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Nicht anwendbar, da die Emission nicht an Marktteilnehmer verkauft wird.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "Emissionsbezogene Zusammenfassung") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.

### TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der Variante 3 - Variabler Zinssatz (die "Muster-Anleihebedingungen"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "Bedingungen").

§ 1	Währung. Stückelung. \	Form. Verbriefung	Emissionsart. J. Verwahrung		
	(Erst-) Begebo	ungstag		28.11	.2018
	Emissionsart			☐ Da	aueremission
				⊠ Eir	nmalemission
	Festgelegte W	Vährung		Euro	
	Gesamtnennb	etrag		EUR	500.000.000,00
	Nennbetrag			EUR	100.000,00
	Clearing Syste	em	*		ertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 11 Wien, Strauchgasse 3
				(V	ertpapiersammelverwahrer OLKSBANK WIEN AG) 90 Wien, Kolingasse 14-16
					earstream Banking AG, 65760 Eschborn, ergenthalerallee 61, Deutschland
				18	earstream Banking S.A, société anonyme, 55 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, oßherzogtum Luxembourg
					uroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1 oulevard du Roi Albert II, Belgien
				☐ [ar	nderes Clearing System angeben]

§ 2	Rang	☐ Nicht-nachrangig / senior
		☐ Ordinary senior
		☐ Senior non-preferred
		☐ Nachrangig
		⊠ Fundiert
§ 3	Zinsen	
	Fixer Zinssatz (Variante 1)	
	Nullkupon (Variante 2)	•
	Variable Verzinsung (Variante 3)	
	Frequenz	monatlich
		⊠ quartalsweise
		☐ halbjährlich
		☐ jährlich
	Verzinsungsbeginn	28.11.2018
	Zinszahlungstag(e)	28.02., 28.05., 28.08., 28.11.
	Erster Zinszahlungstag	28.02.2019
$\boxtimes$	EURIBOR	
	Referenzsatz	drei-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	100,00 %
	Marge	⊠ plus
		minus minus
		20 Basispunkte p.a.
	Bildschirmseite	EUR003M INDEX
	CMS (Constant-Maturity-Swap)	
	Mindestzinssatz	Nicht anwendbar
	Höchstzinssatz	Nicht anwendbar
	Zinsfeststellungstag	2 TARGET-Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
$\boxtimes$	Zinsperioden	☐ nicht angepasst
		⊠ angepasst
$\boxtimes$	Zinstagequotient	☐ Actual/Actual (ICMA)
		□ 30/360
	Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)	

$\boxtimes$	Bestimmungen über Stückzinsen	
§ 4	Rückzahlung	
	Endfälligkeitstag	28.05.2026
	Erweiterter Fälligkeitstag	Nicht anwendbar
	Rückzahlungskurs	100,00 %
§ 5	Vorzeitige Rückzahlung	
	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	
	Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	
	Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger	
	Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger	
	Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten	
	Vorzeitiger Rückzahlungskurs	100,00 %
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	
§ 6	Zahlungen	
$\boxtimes$	Zahlungen	☐ Nicht angepasste Zinsperioden
		☐ Nicht anwendbar, siehe Variante 4
	Zahlungen bei einer Fixzinsperiode	
	(Variante 4)	
	Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode	
	(Variante 4)	
$\boxtimes$	Geschäftstagkonvention	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-

		☐ Nicht anwendbar
	Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode	
	(Variante 4)	
	Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode	
	(Variante 4)	
§ 9	Beauftragte Stellen	
	Weitere Zahlstellen	Nicht anwendbar
	Berechnungsstelle	☑ VOLKSBANK WIEN AG
§ 11	Mitteilungen	
	Webseite	www.volksbankwien.at

### TEIL II ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

### Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot

Privatplatzierung

unterliegt

Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für

Nicht anwendbar

die öffentliche Bekanntmachung des

Angebotsbetrags.

TVICITE ATTWCTIGDAL

Angebotsfrist

Nicht anwendbar

Beschreibung des Antragsverfahrens

Nicht anwendbar

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen

Nicht anwendbar

Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Beschreibung der Möglichkeit zur

Nicht anwendbar

Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung Lieferung gegen Zahlung innerhalb

marktüblicher Fristen

Modalitäten und Termin für die

Veröffentlichung der Ergebnisse des

Angebots

Nicht anwendbar

Mindestzeichnungshöhe

Das Angebot sieht keine

Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von

EUR 100.000,00 ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.

Höchstzeichnungshöhe

Nicht anwendbar

### Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine

Nicht anwendbar

Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

### Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder

Käufer über die banküblichen Spesen in

Nicht anwendbar

Rechnung gestellt werden.

Steuern, die speziell dem Zeichner oder

Nicht anwendbar

Käufer in Rechnung gestellt werden.

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

	Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	Nicht anwendbar			
	Vertriebsmethode				
	Nicht Syndizierte				
	Syndiziert				
	Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	Nicht anwendbar			
	Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar			
	Provi	isionen			
	Management – und Übernahmeprovision	Nicht anwendbar			
	Verkaufsprovision	Nicht anwendbar			
	Börsenzulassungsprovision	Nicht anwendbar			
	Andere	Nicht anwendbar			
	Zulassung zum Handel	und Handelsmodalitäten			
	Börsenotierung	8			
	Keine				
$\boxtimes$	Wiener Börse				
	Voraussichtlicher Termin der Zulassung	27.11.2018			
	Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel	EUR 3.500,00			
	Market Making	Nicht anwendbar			
	Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börs erforderlich sind.				
	Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind	Amtlicher Handel der Wiener Börse			

### Weitere Angaben zum Referenzsatz EURIBOR

Drei Monats Euribor

EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder,

Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

Bloomberg - Seite EUR003M INDEX

### Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

EUR 499.996.500,00

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EUR 3.500,00

Rendite

Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die

Rendite nicht angegeben werden.

Interessen und Interessenkonflikte

An dem Angebot sind keine Personen außer

der Emittentin maßgeblich beteiligt.

Beschlüsse, Ermächtigungen und aufgrund derer Genehmigungen,

Schuldverschreibungen begeben werden

die

Vorstandsbeschluß Nr. 660, bewilligt am

07.11.2018

Es gelten die im Prospekt

wiedergegebenen

Verkaufsbeschränkungen

☐ Nicht anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

(einfügen)

Nicht anwendbar

Rating der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen ist kein

Rating vorgesehen

Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)

Nicht anwendbar

### Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

**VOLKSBANK WIEN AG** 

Durch:

Ppa. Mag. Elisabeth Sölkner

Mag. Iris Weber

### **ANLAGE 1**

### Emissionsbezogene Zusammenfassung

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

#### A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

### A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des
Emittenten oder der für
die Erstellung des
Prospekts
verantwortlichen Person
zur Verwendung des
Prospekts für die
spätere
Weiterveräußerung oder
endgültige Platzierung
von Wertpapieren durch
Finanz-intermediäre

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitaliedstaat haben und Vertrieb zum der Schuldverschreibungen\* berechtigt sind (die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der
Angebotsfrist, innerhalb
deren die spätere
Weiterveräußerung oder
endgültige Platzierung
von Wertpapieren durch
Finanzintermediäre
erfolgen kann und für
die die Zustimmung zur
Verwendung des
Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist beginnt am 28.11.2018 und endet am 28.11.2018. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "Endgültigen Bedingungen") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich
hervorgehobener
Hinweis für die Anleger,
dass Informationen über
die Bedingungen des
Angebots eines
Finanzintermediärs von
diesem zum Zeitpunkt
der Vorlage des
Angebots zur Verfügung
zu stellen sind

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten auf der Internetseite und des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

### B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin Der juristische Name der Emittentin lautet "VOLKSBANK WIEN AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Wien".

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.

B.4b Alle bereits bekannten
Trends, die sich auf die
Emittentin und die
Branchen, in denen sie
tätig ist, auswirken

Siehe B.13.

Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.

B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin Die Emittentin (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute, "zugeordnete Kreditinstitute") bilden auf Basis des Verbundvertrages ("Verbundvertrag") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("Volksbanken-Verbund").

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die Emittentin (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute.

Die Emittentin ist ebenso eine von insgesamt neun regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind neun regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden in einen Konzernabschluss einbezogen, in welchem Unternehmen, die von der Emittentin direkt oder indirekt beherrscht werden, voll konsolidiert sind (der "VOLKSBANK WIEN Konzern"). Der Emittentin kommt darin die Stellung der Muttergesellschaft zu.

- B.9 Gewinnprognosen und schätzungen
- Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger
  Einschränkungen der
  Bestätigungsvermerke zu
  den historischen
  Finanzinformationen

Entfällt; KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat die Konzernabschlüsse der VOLKSBANK WIEN zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

Bilanz in EUR Tausend	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	1.703.912	2.196.042
Forderungen an Kunden (brutto)	4.810.325	4.351.134
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.743.551	3.338.048
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.791.374	4.691.373
Verbriefte Verbindlichkeiten	487.507	725.217
Eigenkapital *)	567.499	471.147
Bilanzsumme	10.616.482	10.007.692
GuV in EUR Tausend	1-12/2017	1-12/2016
Zinsüberschuss	127.226	99.681
Risikovorsorge	2.430	-13.645
Provisionsüberschuss	53.778	41.120
Handelsergebnis	5.597	4.896
Verwaltungsaufwand	-204.876	-174.394
Sonstiges betriebliches Ergebnis	65.206	38.997
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	-7.458	1.740
Jahresergebnis vor Steuern	49.356	11.705
Jahresergebnis nach Steuern Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis (Konzern-	53.982	25.024
jahresergebnis)	53.972	23.625

(Quelle: Geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2017, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

\*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Available for sale Rücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 betrugen die anrechenbaren Eigenmittel des VOLKSBANK WIEN Konzerns EUR 940,6 Mio, wobei EUR 533,4 Mio auf das harte Kernkapital (CET 1) entfallen und das Ergänzungskapital (Tier 2) EUR 407,2 Mio ausmacht. Die Kernkapitalquote zu diesem Stichtag betrug 15,37% und die Eigenmittelquote 27,11% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko).

Erklärung zu den
Aussichten der
Emittentin seit dem
Datum des letzten
veröffentlichten
geprüften Abschlusses

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung
wesentlicher
Veränderungen bei
Finanzlage oder
Handelsposition der
Emittentin nach dem von
den historischen
Finanzinformationen
abgedeckten Zeitraum

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

# B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant

### Geplante Fusion 2018

Die Emittentin beabsichtigt, das bankgeschäftliche Unternehmen der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bis Juni 2018 aufzunehmen. Die dafür notwendigen gremialen Beschlüsse wurden bereits gefasst, zum Zeitpunkt der Prospektbilligung steht die Genehmigung der EZB zu dieser Transaktion jedoch noch aus.

### Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Nach Ausscheiden der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft ("ÖVAG") (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde - mit Ausnahme der bis Ende Juni 2018 geplanten Verschmelzung der Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit der VOLKSBANK WIEN durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und **IMMO-BANK** Aktiengesellschaft) verwirklicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund neun regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut.

Umstrukturierung wurden verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Verbundvertrag ("Verbundvertrag") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen Emittentin als Zentralorganisation zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("Treuhandvertrag") zwischen der Emittentin Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("Zusammenarbeitsvertrag") wurde zwischen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.15 "WESENTLICHE VERTRÄGE").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der Emittentin als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016.

# Beteiligung der Republik Österreich (Bund) an der Emittentin

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "Bundes-Genussrecht") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die vom Volksbanken-Verbund gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) ("Mitglieder des Volksbanken-Verbundes") haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 Stückaktien der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum an den Bund

übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, Summe sobald die der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen (insgesamt die "Anrechenbaren Beträge") EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 233 Mio aus.

B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben. Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes und des VOLKSBANK WIEN Konzerns abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Kreditgeschäft;
- · Einlagengeschäft;
- · Wertpapierdepotgeschäft;
- Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes
- Privatkundengeschäft.

Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht diese im Volksbanken-Verbund als Zentralorganisation.

B.16 Beteiligungen oder
Beherrschungsverhältnis
se an der Emittentin

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 30.04.2018	%
Republik Österreich	25,00
VB Wien Beteiligung eG	10,85
VB Baden Beteiligung e.Gen.	8,66
Volksbank Tirol AG	7,38
VB Ost Verwaltung eG	6,84
VB Niederösterreich Süd eG	5,47
Volksbank Steiermark AG	5,29
Volksbank Salzburg eG	4,64

VB Verbund-Beteiligung eG	3,94
VB Südburgenland Verwaltung eG	3,22
Volksbank Niederösterreich AG	3,19
VB Weinviertel Verwaltung eG	2,90
Volksbank Oberösterreich AG	2,86
VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen.	2,43
Volksbank Kärnten eG	2,30
Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG	1,50
VB Beteiligungsgenossenschaft Obersdorf-	1,34
Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG	
Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank eGen	0,79
Volksbanken Holding eGen	0,64
Waldviertler Volksbank Horn registrierte	0,48
Genossenschaft mit beschränkter Haftung	
SPARDA AUSTRIA Verwaltungsgenossenschaft eGen	0,27

(Quelle: eigene Angaben der Emittentin)

Der Republik Österreich werden aufgrund ihres Anteils von 25% + 1 Aktie Kontroll- und Einflussrechte beigemessen. Darüber hinaus verfügt die VB Wien Beteiligung eG mit einem Anteil von mehr als 10% über eine qualifizierte Beteiligung. An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

# B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Die Emittentin hat von Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") folgendes Rating erhalten: "Baa1". Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als Zentralorganisation angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch") folgendes Rating erhalten: "BBB".

Die Covered Bonds der Emittentin haben von Moody's folgendes Rating erhalten: "Aaa".

Detaillierte Informationen zu den Ratings können auf der Webseite der Emittentin www.volksbankwien.at Pfad: "Investoren/Investor Relations/Ratings" abgerufen werden.

Allgemeine Informationen zur Bedeutung der Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf den Webseiten von Moody's www .moodys.com und von Fitch www .fitchratings.com abgerufen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.

### C. Wertpapiere

### C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin begibt fundierte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen variablem Zinssatz, die die ISIN AT000B122023 tragen.

### C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.

# C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.

### C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") haben das Recht, laufende Zinszahlungen wie in C.9 und C.10 angegeben und einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

### Rangordnung

Fundierte Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.

### Beschränkungen dieser Rechte

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder

Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorzeitig zurückzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

#### C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich ab dem Verzinsungsbeginn nachstehend (einschließlich) (wie definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinst.

Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und

Verzinsungsbeginn ist der 28.11.2018 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich), Verzinsungsende ist der 27.05.2026 (das "Verzinsungsende") (einschließlich).

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen sind nachträglich am 28.02., 28.05., 28.08., 28.11. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.02.2019.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Die Schuldverschreibungen haben eine variable Verzinsung, die an den Euribor gebunden ist.

EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsund Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der **EURIBOR** ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahre

Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 28.05.2026 "Endfälligkeitstag") (der Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach

n

deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

### Angabe der Rendite

Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.

# Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber

Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite www ris.bka.gv.at abgerufen werden.

# C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht 100,00 % vom drei Monats Euribor (der "Referenzsatz") per annum plus 20 Basispunkte per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite EUR003M INDEX (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.

### C.11 Zulassung zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

# C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird

Siehe C.10

C.16 Verfalltag oder
Fälligkeitstermin der
derivativen
Wertpapiere —
Ausübungstermin
oder letzter
Referenztermin

Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.

# C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahre ns für die derivativen Wertpapiere

Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.

C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren. Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.

### C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind

Siehe C.9, Informationen über den Euribor können unter EUR003M INDEX sowie kostenlos unter https://www.emmibenchmarks.eu/euribor-org/about-euribor.html bezogen werden.

### D. Risiken

### D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind

Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die

Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen. Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Die Emittentin und der VOLKSBANK WIEN Konzern sind Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten und geplanten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Laufende und künftige Rechts- und Schiedsverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Rechts- und Schiedsverfahren).

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben (Risiko eines mangelhaften Risikomanagements).

# D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

# Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen

adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger von börsenotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungsstockwerte der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

### Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

# D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

### E. Angebot

### E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

### E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege einer Privatplatzierung angeboten werden.

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) 28.11.2018 (der "Begebungstag") im Wege einer Einmalemission Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000,00 (in Worten: Euro fünfhundert Millionen) und mit einem Nennbetrag von je EUR 100.000,00 (der "Nennbetrag").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom 28.11.2018 100,00 % des Nennbetrags und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: EUR 100.000,00

Höchstzeichnungshöhe: Entfällt.

### E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.

### E.7 Kosten für die Anleger

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

### **ANLAGE 2**

### Anleihebedingungen

# § 1 (Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Die VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") am (oder ab dem) 28.11.2018 (der "Begebungstag") im Wege einer Einmalemission Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in Euro (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000,00 (in Worten: Euro fünfhundert Millionen) und mit einem Nennbetrag von je EUR 100.000,00 (der "Nennbetrag").
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Verwahrung. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) Anleihegläubiger. "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

### § 2 (Rang)

- (1) Rang fundiert.
  - (a) Die Schuldverschreibungen stellen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") in der jeweils geltenden Fassung dar und begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nichtnachrangigen fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.
  - (b) Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "Deckungsstock") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung durch diesen Deckungsstock fundierten aller besicherten

Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.

### § 3 (Zinsen)

- (1) Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich ab dem 28.11.2018 (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem 28.02., 28.05., 28.08., 28.11. zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.02.2019.
- (2) Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht 100,00 % vom 3-Monats EURIBOR (der "Referenzsatz") per annum plus 20 Basispunkte per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite EUR0003M INDEX (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

(3) Zinsfeststellungstag. Der "Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten TARGET-Geschäftstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsperiode. Ein "TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.

- (4) Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden angepasst.
- (7) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
  - "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
  - "ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
- (8) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) Stückzinsen. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar.

## § 4 (Rückzahlung)

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am 28.05.2026 (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

### § 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3)Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

### Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin , unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder

weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

### § 6 (Zahlungen)

- (1) Währung. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) Zahlungen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) Zahlungen an einem Geschäftstag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").

- (4) Bezugnahmen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) Gerichtliche Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- Verzugszinsen. Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

# § 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Steuerhinweis. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.05.2018 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

### § 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

# § 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) Hauptzahlstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "Hauptzahlstelle" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "Zahlstelle").
- (2) Berechnungsstelle. Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "Berechnungsstelle").
- (3) Ersetzung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen

- und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) Haftungsausschluss. Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

# § 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
  - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
  - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
  - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde: und
  - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

### (2) Bezugnahmen.

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen

(zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

§ 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

# § 11 (Mitteilungen)

- (1) Mitteilungen. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite www.volksbankwien.at abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) Mitteilung an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

### § 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) Salvatorische Klausel. Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

# § 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen

- Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

# § 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.